

**202. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 3 –Arbeitstitel: Werthmannstraße in Köln-Lindenthal–
hier: Abwägung der Stellungnahmen der Bürger und Öffentlichkeit, als auch der Ämter, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit, Behörde/TöB	Stellungnahme	Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen
1	Öffentlichkeit § 3 Absatz 1 BauGB	Entscheidung über die Aufnahme einer Grundschule in die Planung (nach Variante1: Standort am Grünzug) oder alternativ Wohnungsbau	Der Bedarf einer Grundschule wurde durch die Stadt nachgewiesen. Im Rahmen der Auslobung für den Wettbewerb fand die Variantenverarbeitung statt. Die Caritas wird als sozialer Träger die Schule übernehmen. Die politische Entscheidung fiel für die Variante 1 (Grundschule am Grünzug).
2	Öffentlichkeit § 3 Absatz 1 BauGB	Verlagerung der Förderschule an Standort außerhalb des Plangebiets	Durch die Umstellung von Förder- auf Grundschule ist eine auf das Viertel bezogene Versorgung mit Grundschulplätzen Grund für die Standortentscheidung.
3	Öffentlichkeit § 3 Absatz 1 BauGB	Neue Anbindung an den Militärring oder Erschließung durch vorhandene Straßen im Stadtteil	Die ausreichende Leistungsfähigkeit der umliegenden Straßen wurde gutachterlich nachgewiesen, die geplanten Nutzungen sind leistungsfähig abwickelbar. Der Militärring ist eine Landesstraße, die nicht angebaut werden darf.
4	Öffentlichkeit § 3 Absatz 1 BauGB	Erhalt des Rosengartens	Der östlich gelegene Rosengarten ist als denkmalgeschützter Bestand ausgewiesen. Der Bestand bleibt von der Planung unberührt und wird durch den Bebauungsplan gesichert.
5	Umweltplanung und Umweltordnungsbehörden § 4 Absatz 1 BauGB (57/Umwelt- und Verbraucherschutzamt)	Auswirkungen auf den Klimaschutz durch die Reduzierung des Grüngürtels zur Inanspruchnahme von Bauflächen	Es werden keine wesentlichen Unterschiede bei der Kaltluftentstehung hervorgerufen. Im Vergleich zum Bestand ergibt sich lediglich eine sehr kleinräumige Änderung des Mikro-Klimas, welche sich auf die neuen Bauflächen begrenzt.
6	Umweltplanung und Umweltordnungsbehörden § 4 Absatz 1 BauGB (57/Umwelt- und Verbraucherschutzamt)	Nutzungsverträglichkeit von Wohnen hinsichtlich Lärmbelastungen	Durch die Errichtung einer Lärmschutzanlage und gegebenenfalls ergänzenden passiven Schallschutzmaßnahmen werden die bislang erheblichen Lärmimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs reguliert.
7	Umweltplanung und Umweltordnungsbehörden § 4 Absatz 2 BauGB (57/Umwelt- und Verbraucherschutzamt)	Solarenergetische Optimierung	Nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes